



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 652.003/3-V/2/87

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010. W i e n

~~80/2~~
Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
16. JULI 1987
GL-3/1 Pr./Dr.K.
Bearb.: Beilagen
Stempel

~~1/2~~
17. Juli 1987

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu L-3/1-1987
vom 4. Juni 1987

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages
vom 4. Juni 1987;
Änderung des NÖ Landesstraßengesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Juli 1987
beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten
Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

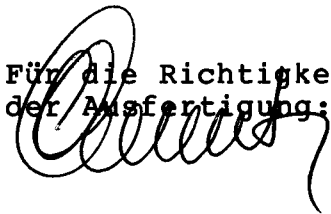
Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des
Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Gemäß Art. I (§ 31 Abs. 3) des vorliegenden Beschlusses
entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde über die Höhe von
Vergütungen, die dem Anrainer für bei der Errichtung von
Schneezäunen udgl. entstehenden Schäden gebühren. Die Behörde
entscheidet hiebei zweifellos über "civil rights" im Sinne des
Art. 6 Abs. 1 EMRK. Nach dieser Bestimmung hat jedermann
Anspruch darauf, daß über zivilrechtliche Ansprüche ein
unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht
(ein sog. Tribunal) zu entscheiden hat. Der
Verfassungsgerichtshof hat freilich stets judiziert, daß Art. 6
Abs. 1 EMRK es nicht erfordere, daß ausschließlich Gerichte

entscheiden, daß es vielmehr zulässig sei, wenn
Verwaltungsbehörden unter der nachprüfenden Kontrolle beider
Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zur Entscheidung berufen
werden (vgl. z.B. VfSlg 9551). In diesem Zusammenhang wäre
allerdings auf das derzeit anhängige Gesetzesprüfungsverfahren
G 181/86 hinzuweisen, in dem erneut die Frage, inwieweit die
nachprüfende Kontrolle der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts
ausreichend ist, aufgeworfen worden ist.

14. Juli 1987
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



-.-.-.-.-.-.-

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Ferdinand REITER

den Klub der ÖVP

den Klub der SPÖ

die Abt. II/2 - Herrn Wirkl. Hofrat Dr. Friedrich ZAUSSINGER

die LAD - Verfassungsdienst (Herrn Dr. STROUHAL)

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

23. Juli 1987

Die Landtagsdirektion:

I.A.

